

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 25. Kamienietz, den 17. Juni 1852.

№ 74. Nachstehend veröffentliche ich die durch das diesjährige Regierungs-Amtsblatt (Stück 4, № 20.) publicirte Verordnung wegen Bestrafung der Uebertretungen in Privatforsten. Die Ortsbehörden haben diese Verordnung den Gemeinde-Einsassen in einer besondern Gemeinde-Versammlung vorzulesen, wobei sie sich der ihnen bereits früher mitgetheilten polnischen Uebersetzung bedienen mögen.

In Zukunft ist aber diese Verordnung alljährlich im Frühjahr zu republiciren, wofür die Ortsgerichte und Gemeindeschreiber verantwortlich bleiben.

Kamienietz, den 28. Mai 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Nachdem bereits über die Bestrafung der Forst-Contraventionen in Königlichen Forsten die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Juni 1849 (Extraordinaire Beilage zum Stück XXVIII.) von uns erlassen worden, wird rücksichtlich der Bestrafung der Uebertretungen in Privat-Forsten, unter Aufhebung der dieserhalb seither bestandenen und diesen Festsetzungen zuwider laufenden Verordnungen, mit Bezug auf die Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, Nachstehendes verordnet:

I. Bestrafung der Hütungs-Contravention.

1. Bei vorhandener Hütungs-Berechtigung.

§ 1. Der Hütungsberechtigte hat sein Vieh nur unter der Aufsicht eines Hirten hüten zu lassen. — Als Hirten werden jedoch Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen. — Wo das Hütungsrecht einer Gemeinde zusteht, dürfen die Mitglieder der Gemeinde das Vieh nicht einzeln auf die Hutung schicken, sondern dasselbe muß durch einen gemeinschaftlichen zuverläßigen Hirten ausgetrieben und gehütet werden.

§ 2. In Betreff des Nachthütens verbleibt es bei unserm Erlasse vom 7. December 1835 (Amtsblatt 1835, Seite 277), wonach in Fällen des örtlichen Bedürfnisses der Nachthütung, auf den Antrag des Interessenten jedesmal durch die Localbehörde diejenigen von uns zu bestätigenden Modificationen festzusetzen sind, welche nöthig, um den Nachbaren genügenden Schutz zu gewähren und alle sittenverderblichen Einrichtungen zu hindern. Die Uebertretung dieser Vorschriften hat die im § 29 dieser Verordnung angedrohte Polizeistrafe zur Folge.

§ 3. Der Hütungsberechtigte darf nur in den ihm angewiesenen Districten hüten Reichen die zur Hütung eröffneten Flächen nicht aus, oder glaubt der Berechtigte durch die getroffene Auswahl der Hütungsflächen in seinem Rechte verletzt zu seyn, so bleibt ihm überlassen, den Weg der Beschwerde an den Forsteigenthümer zu beschreiten, oder den Rechtsweg einzuschlagen. — Bis zur Erlangung einer andern Entscheidung aber muß der Berechtigte sich mit der angewiesenen Fläche begnügen.

§ 4. Kein Hütungsberechtigter darf eine größere Zahl Vieh auftreiben, als wozu er berechtigt ist.

2. Contraventionen ohne Hütungs-Berechtigung.

§ 5. Niemand darf ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh auf fremdem Eigenthume hüten lassen.

3. Im Allgemeinen.

§ 6. Das Hüten von Ziegen in den Forsten ist gänzlich verboten. — Ebenso ist das Hüten in den Schonungen untersagt.

§ 7. Das Hüten in den hierzu nicht ausdrücklich geöffneten Mastrevieren ist verboten.

§ 8. Das Hüten auf den Ufern der Flößbäche und Graben, sowie das Treiben des Viehes durch die Flößbäche und Gräben wird untersagt.

II. Gräserei-Contraventionen.

§ 9. Derjenige, welcher die Gräsereibefugniß ausübt, muß mit einem Ausweise über seine Berechtigung versehen seyn. — Niemand darf auf den für eine andere Person ausgefertigten Erlaubnißschein auf fremden Grundstücken grasen.

§ 10. Auch wer sich bei der Grasentnahme zwar durch einen Zettel legitimiren kann, darf dennoch nur an dem ihm von dem Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten angewiesenen Orte oder während der von diesen bestimmten Zeit, grasen. Als Transportmittel darf der Berechtigte sich nur dann eines Wagens bedienen, wenn ihm dies von dem Waldeigenthümer ausdrücklich gestattet worden.

§ 11. Das Grasen in Schonungen, die nicht etwa ausdrücklich hierzu angewiesen worden, ist verboten.

§ 12. Das Hauen des Grases mit der Sense zwischen lebendigem und jungem Holze ist verboten. — Werden mehrere der in den §§ 9, 10, 11, 12 bezeichneten Uebertretungen auf einmal verübt, so wird für jede einzelne die Strafe besonders festgesetzt.

III. Waldstreu-Contraventionen.

§ 13. In Betreff der Bestrafung der Waldstreucontraventionen behält es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 5. August 1838 und vom 4. Mai 1839, so wie bei der vorläufigen Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung vom 5. März 1843 (Gesetzsamml. 1843, Seite 105) sein Bewenden.

IV. Holz-Contraventionen.

1. Bei vorhandener Holzberechtigung.

§ 14. Nach § 214, Tit. 22, Theil I. A. L.-R., ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holzaufsehers Holz zu fällen und abzuführen. Jeder zu Raff- und Leseholz Berechtigte oder Derjenige, welcher von dem Ersteren mit dem Holzsammeln beauftragt ist, muß sich, sofern er in den Forsten Holz sammelt, durch einen Legitimationszettel ausweisen. — Niemand darf Raff- und Leseholz, welches ihm nur zu seinem eigenen Bedarf zu holen erlaubt ist, veräußern, verschenken, oder auf andere Weise sein Recht mißbrauchen.

§ 15. Außerhalb der zum Sammeln und Abholen des Raff- und Leseholzes festgesetzten Tage oder Stunden darf Niemand Holz im Walde sammeln und abfahren. Ebenso wenig ist es erlaubt, die Anweisung der Forstbeamten in Betreff der Distrikte, in welchen die Berechtigung auszuüben ist, und in Betreff der Transportmittel z. B. der Wagen, Radwer u. s. w. zu überschreiten oder in Schonungen und gänzlich geschlossenen Distrikten Raff- und Leseholz zu sammeln.

2. Bei nicht vorhandener Holzberechtigung.

§ 16. Die unbefugte Entnahme von Holz aus den Forsten wird nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. Juni 1844 (Ges.-Sml. 1844, Seite 252), als Diebstahl bestraft.

3. Im Allgemeinen.

§ 17. Die Ausübung der Raff- und Leseholzberechtigung mit einer Axt oder anderen Werkzeugen, so wie auch nur die Führung derselben zu diesem Zwecke im Walde, ist verboten. Außer der Polizeistrafe wird nach § 220, Th. I., Titel 22 des Landrechts der Verlust der Werkzeuge verwirkt.

§ 18. Das Laubstreifen in den Forsten, das Beringeln, Beklopfen und Beschälen der Bäume, — das Maiensetzen auf Philippi, Jacobi, — an Kirchweih- und Kirmestagen, so wie das Abschneiden der Wipfel zum sogenannten Sommer, ferner das Abschneiden der Zöpfe der Bäume, das Anhauen, Anbohren, Anreißen der Bäume, und die Entnahme der Wurzeln ist verboten. — Außer der Strafe tritt noch der Ersatz des Holzwerthes der beschädigten Bäume ein.

§ 19. Das unbefugte Roden grüner Laubholzstöcke im Niederwalde und das Kiehnroden ohne Anweisung des Orts oder außerhalb des dazu angewiesenen Distrikts ist untersagt. — Jeder Kiehngräber ist verpflichtet, die Kiehnlöcher mit Erde, aber nicht mit Reisig oder Holz, auszufüllen und den Boden wieder gleich zu machen.

V. Andere Forst-Polizei-Contraventionen.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, auch zum Schutze der Forsten, sind mit Berücksichtigung des A. L.-R., Th. II., Tit. 17, § 10, noch folgende Anordnungen nöthig geworden.

§ 20. Das unbefugte Fahren und Viehtreiben in den Forsten außerhalb der Wege und Triften und das unbefugte Reiten und Gehen ebendaselbst, so wie die Benutzung eines vergrabenen oder mit Wischen bezeichneten Weges ist untersagt.

§ 21. Das Feuermachen in den Forsten und auf den Feldern, die an Holzungen stoßen, ist in der Zeit von Ostern bis Michaelis verboten. — Das Verbrennen von Abraum und alten Stöcken, so wie von Moos und Quecken oder dergl. auf anstoßenden Aeckern und Wiesen, darf nur mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde und unter Aufsicht eines Forstbeamten geschehen. Kein Theerofen darf ohne vorgängige Meldung bei dem Forsteigenthümer oder dessen Forstbeamten angezündet werden. — Köhler dürfen ohne Anweisung des betreffenden Forstbeamten keine Meilerstelle wählen, und dürfen sich weder bei Tage noch zur Nachtzeit über hundert Schritte von einem im Feuer stehenden Meiler entfernen.

§ 22. Das Tabakrauchen in den Forsten aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das Fortwerfen noch glühender Tabaksasche oder Cigarren im Walde, ist verboten.

§ 23. Die Beschädigung von Grenzsteinen, Grenzhügeln und Gestellpfählen wird, sofern der Beschädiger sich nicht eines criminalrechtlich strafbaren Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, polizeilich geahndet. — Auch verwirkt derjenige, welcher Warnungs- und Schonungstafeln, Schonungswische und Wegweiser in den Forsten beschädigt, Polizeistrafe.

§ 24. Bauhölzer dürfen nicht ohne Genehmigung der Forstverwaltung im Walde beschlagen werden.

§ 25. Ohne Erlaubniß der Forstverwaltung dürfen Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf Forstgrunde nicht abgelagert werden

§ 26. Den Schiffern wird verboten, die Anker der Oderkähne an die Ufer, welche an Forsten grenzen, einzuwerfen, oder die Oderkähne an die zu Forsten gehörigen Bäume am Ufer anzubinden.

§ 27. Wer Moos, Waldbeeren, Pilze oder andere Waldfrüchte in den Forsten sam-

meln will, bedarf hierzu eines Legitimationszettels der Forstverwaltung. — Niemand darf die ihm von den Forstbedienten ertheilte Anweisung zum Sammeln der Waldprodukte überschreiten.

§ 28. Niemand darf ohne Erlaubniß der Forstverwaltung aus deren Forsten Sand Lehm, Rasen, Erde, Steine, Erze oder andere Materialien der Art, entnehmen. — Wer dawider handelt, verfällt, insofern nicht die Strafe des Diebsstahls eintritt, in Polizeistrafe.

§ 29. Jede Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, sofern nicht ein mit härterer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen obwaltet oder in dieser Verordnung auf eine andere Strafbestimmung Bezug genommen ist, mit einer Polizeistrafe bis zu Zehn Rthlr. oder im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß geahndet. Die Gefängnißstrafe ist nach § 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 dergestalt festzusetzen, daß einer Geldbuße von 3 Rthlr. eine viertägige, und einer Geldbuße von 10 Rthlr. eine vierzehntägige Gefängnißstrafe gleich geachtet wird.

Oppeln, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung.

№ 75. Für nachfolgende Ortschaften: Bitschin, Blaczeowitz, Boguschütz, Chechlau, Ciochowitz, Dombrowka, Elgot Tost, Giegowitz, Kotlischowitz, Gr.-Kotulin, Kl.-Kotulin, Laskarzowka, Lonczek st., Lonczek Tost, Lonia, Niekarm, Niewiesche, Oratsche, Gr.-Patschin, Kl.-Patschin, Pawlowitz, Pisarzowitz, Plawniowitz, Kl.-Pluschnitz, Ponischowitz, Proboßczowitz, Radun, Col. Radun, Rudziniec, Sarnau, Schwieben, Skal, Slupsko, Tatischau, Tost, Kl.-Wilkowitz, Wischnitz, Wydow, ist der gewesene Bäcker Anton Menthel aus Tost für unbestimmte Zeit als Hülfserekutor angenommen worden. Derselbe wird Erekutionsaufträge von mir und von dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte zu Gleiwitz auszuführen haben, und sich durch den speziellen Erekutionsauftrag und ein besonderes Beglaubigungsschreiben legitimiren.

Indem ich den Polizeiverwaltungen, Ortsbehörden, Königlichen Gensdarmen und den Kreiseinsassen hiervon Mittheilung mache, veranlasse ich dieselben, dem rc. Menthel in vorkommenden Fällen den gesetzlichen Beistand zu leisten.

Kamieniec, den 11. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 76. Die unterm 8. d. M. im Kreisblatt Stück 24, № 73, bekannt gemachten Impfungs- und Revisionstermine vor dem Herrn Dr. Stroheim werden bis auf Weiteres hiermit wieder aufgehoben, weil die dazu vorbereitete Impfung ohne Erfolg gewesen ist.

Der anderweitige Impfplan wird später bekannt gemacht werden.

Der Impftermin für die Gemeinden Groß- und Pfrl. Zaolschan bleibt dagegen zum 21. d. M. bestehen; nur sind die Impflinge aus den beiden genannten Ortschaften nicht nach Kl. Patschin, sondern nach Peiskretscham Nachmittags 2 Uhr zur Impfung zu bringen.

Kamieniec, den 14. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu dem Tost-Gleiwitzer Kreisblatte,

Stück 25, 1852.

№ 77. Die Ortsbehörden veranlasse ich hierdurch, die Nachweisungen der unbeitreiblichen Klassensteuerreste pro 1. Sem. 1852 nach dem im Kreisblatte pro 1851 Stück 49, № 182 abgedruckten Schema in duplo bis Ende dieses Monats einzureichen, damit solche von den Executoren geprüft und rechtzeitig bescheinigt werden können. Später eingehende oder unrichtig gefertigte Restenlisten werden nicht berücksichtigt werden, vielmehr werden dergleichen Reste die Ortserheber zu vertreten haben.

Kamienietz, den 12. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Der Buchbinder Caspar Galbierz zu Gleiwitz ist als Feldhüter für die Gleiwitzer Feldmark geprüft, bestätigt und am 27. Mai c. gerichtlich vereidet worden.

Kamienietz, den 1. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Landbriefträgers Vulfer ist der Einwohner Conrad Ledwoch zu Gleiwitz als Landbriefträger bei dem Post-Amte daselbst angestellt worden.

Oppeln, den 22. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Steckbrief. Die wegen Theilnahme an einem einfachen Diebstahl bei uns in Untersuchung befindliche unvereheliche Theresia Sattler von hier, hat sich ohne unser Vorwissen von hier entfernt und vagabondirt.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden ersucht, die Theresia Sattler im Betretungsfalle festnehmen und an unsere Gefangen-Inspection abliefern zu lassen, auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte der Theresia Sattler Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Gleiwitz, den 3. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der wegen wiederholten Diebstahls bei uns in Untersuchung befindliche Schuhmacher Franz Kubath aus Ujest, hat sich ohne Vorwissen des Gerichts aus seinem bisherigem Aufenthalts-Orte Ujest entfernt und vagabondirt.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden ersucht, den rc. Kubath im Betretungsfalle festnehmen und an unsere Gefangen-Inspection abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Kubath Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Das Signalement des Kubath kann nicht angegeben werden.

Gleiwitz, den 29. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der wegen einfachen Diebstahls bei uns in Untersuchung befindliche Fleischergeselle und Landwehrmann Seraphin Schallast hat sich ohne Vorwissen des Gerichts aus seinem bisherigen Aufenthalts-Orte Peiskretscham entfernt.

Es werden alle Civil und Militairbehörden ersucht, den rc. Schallast im Betretungsfalle festnehmen und an uns abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Seraphin Schallast Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Das Signalement des Seraphin Schallast kann nicht angegeben werden.

Gleiwitz, den 21. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Schneider August Bodin aus Ujest soll eine Detention im Correktionshause erleiden. Da sich derselbe aber von Ujest entfernt hat, so werden alle Polizeibehörden und Gensdarmen veranlaßt, auf den Bodin zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports an mich abzuliefern.

Großstrehlitz, den 17. Mai 1852.

Der Königliche Landrath
Bürde.

Signalement. Familienname Bodin, Vorname August, Geburtsort Gr.-Glogau, Aufenthaltsort Ujest, Religion katholisch, Alter 39 Jahre, Größe 5 Fuß 5¾ Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Steckbrief. Die wegen eines in Gardowitz verübten Diebstahls dringend verdächtige Marianna Schuschka oder Soska aus Woschczitz ist am 20 Mai dieses Jahres während des Transports von Stanitz nach Rybnik entwichen. — Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die ꝛc. Soska, deren Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen und sofort an unsere Gefangen-Inspektion hierselbst abliefern zu lassen. — Ebenso wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Flüchtlings Kenntniß erhält, aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Rybnik, den 25. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungs-Richter.

Signalement. Familienname Soska, Vorname Marie, Geburtsort Woschczitz, Aufenthaltsort Stanowitz, Religion katholisch, Alter nicht zu ermitteln, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augen grau, Nase länglich, mittler Größe. — Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusler Franz Dombrowski aus Nieder-Schwirklan ist den 18. Mai d. J. früh bei Gelegenheit des Wasserholens entsprungen. Wir ersuchen sämmtliche Behörden auf den Franz Dombrowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere hiesige Gefangen-Inspection abliefern zu lassen. — Ebenso wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Flüchtlings Kenntniß erhält, aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Rybnik, den 18. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Signalement. Familienname Dombrowski, Vorname Franz, Geburts- und Aufenthaltsort Nieder-Schwirklan, Religion katholisch, Alter 34 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Mund und Nase gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt untersetzt, Sprache polnisch. Besondere Kennzeichen keine. Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Edictal-Citation.

Gegen den Knecht Franz Otremba aus Plawniowitz, Kreis Gleiwitz, und gebürtig aus Latscha, angeblich 22 Jahr alt, katholisch, haben wir auf Grund der Anklage der Polizei-Anwaltschaft, wegen Unterschlagung von 25. Sgr., Verlassung des Dienstes bei dem Bauer Kucharczik zu Schlawentzitz vor Ablauf der Dienstzeit und wegen Entwendung verschiedener Kleidungstücke, die Untersuchung eröffnet.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Otremba unbekannt ist, so wird derselbe zu dem auf

den 22. Juni 1852 Vormittags 11 Uhr

in unserem Geschäftslocale des vormaligen Inquisitoriats, anberaumten Termin zum mündlichen Verfahren hierdurch mit der Aufforderung zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder dem Gericht so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können, und zugleich unter der Warnung öffentlich vorgeladen: daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Kosel, den 24. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht.
Kommissarius für Uebertretungen.

Proclama.

Das den Kaufmann Hermann Knopfschen Eheleuten gehörige Stadthaus in Sohrau № 20 mit allem Zubehör, insbesondere den neu angebauten Ställen laut der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 3197 Rthlr. 18 Sgr. geschätzt, soll

den 7. Juli c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Sohrau, den 3. März 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
Plesch.

Steckbrief. Die wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene Dienstmagd Marianna Sczyrba aus Binkowitz ist heut aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen. Wir ersuchen sämmtliche Behörden auf die ꝛc. Sczyrba zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspection abliefern zu lassen.

Ebenso wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt des Flüchtlings Kenntniß erhält, aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, Anzeige zu machen.

Rybnik, den 3. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.
Der Untersuchungs-Richter.

Signalement. Vorname Marianna, Zuname Sczyrba, Geburtsort Binkowitz (Kreis Ratibor), Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase kurzgestülpt, Mund klein, Zähne voll, Kinn und Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen: beide Ohrlappen durchstochen. Bekleidung, welche sie bei der Flucht auf dem Leibe gehabt: ein wollenes roth und grünkarirtes Umschlagetuch, einen braunen Mesellanrock, eine blaue Schürze mit weißen Blümchen, ein Hemde aus der Anstalt, gezeichnet Ny. II.

Von einem Herrn bin ich ersucht worden, ihn, ohne bedeutende Vorübung in mathematischen Kenntnissen, für sein Bedürfniß, im practischen Feldmessen und Nivelliren mit möglichst billigen Instrumenten zu geeigneter Zeit zu unterweisen. Sollte noch Jemand an dieser Unterweisung Theil nehmen wollen, so ersuche ich, mit mir persönlich oder in portofreien Briefen solches gefälligst zu besprechen.

Gleiwitz. **Nolda,**
Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer,
auch vereideter Feldmesser und Forst-Geometer.

Die zum hiesigen Dominio gehörige, ⅛ Meile von Peiskretscham entfernte, und an der nach Beuthen und Tarnowitz führenden Chaussee belegenen Arrende nebst 9 Morgen Acker und 1½ Morgen Wiese soll von Michaelis d. J. ab, meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 21. Juni c. Nachmittags 2 Uhr ansteht. Pachtlustige wollen sich am genannten Tage in hiesiger Wirthschafts-Kanzlei einfinden, woselbst die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Zawada, den 31. Mai 1852.

Ein noch in gutem Zustande befindliches **Billard** mit Queues und 3 Bällen ist billig zu verkaufen. Wo — weist nach die Redaction dieses Blattes.

Bleichwaaren-Besorgung.

Nachstehend Genannte übernimmt auch in diesem Jahre alle Arten von Bleichwaaren als: Leinwand, Tisch- und Handtücherzeuge, Garn und Zwirn zur Beförderung an mich, und liefert solche gegen Bezahlung

meiner eigenen Rechnung

wiederum zurück. — Für Garn und Zwirn wird die Annahme Mitte Juli, für Leinewand und dgl. Anfang August geschlossen.

Da ich das über 25 Jahr bestehende F. W. Beersche Bleichgeschäft, ganz in derselben Art und Weise, das dritte Jahr für meine eigene Rechnung fortsetze, so bitte ich mit dem bisher in mich gesetzten Vertrauen mir auch dieses Jahr recht reichliche Einlieferungen zukommen zu lassen und der schönsten völlig unschädlichen Natur-Rasenbleiche, sowie der pünktlichsten Besorgung und möglichst billigsten Preise versichert zu sein.

Hirschberg in Schlesien, 1852.

Eduard Schwantke.

Bezugnehmend auf Vorstehendes, erlaube ich mir ein geehrtes Publikum um recht reichliche Einlieferungen zu ersuchen und versichere die prompteste Besorgung derselben.

Gleiwitz, im Februar 1852.

A. Wenzlik.

Unter der Anzeige: daß ich jetzt „im goldenen Adler" (Eingang Buttermarktseite) wohne, empfehle ich mein Waarenlager von den beliebten **Schweidnitzer** und **Glacée-Handschuhen** eigener Fabrik; selbstgefertigten **Bandagen, Hosenträgern,** Ober- und Unter-**Beinkleidern** von Wild- und anderem Leder und allen in dies Fach schlagenden Artikeln.

Damen-Handarbeiten übernehme ich zu geschmackvoller Verarbeitung.

Gleiwitz, den 5. April 1852.

Carl Effler,
Handschuhmacher und geprüfter Bandagist.

Ein **Schäfer,** verheirathet, mit vortheilhaften Zeugnissen über seine gute moralische Führung und Tüchtigkeit in der Schafzucht, sucht, da er seine bisherige Stelle zu Johanni verläßt, ein Unterkommen und ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Die **Grasnutzung** auf dem Dominium Schierot wird den 4. Juli c. Vormittags verpachtet.

Fein gemahlener Czernitzer Glas-Dünger-Gyps, wie auch frisch gebrannter Stuckatur-Gyps, ist zu haben **in der Gyps-Niederlage** bei **Simon Hamburger** in Gleiwitz.



Durch persönliche Einkäufe in Brünn und Sachsen bin ich im Stande die schönsten und modernsten **Sommerstoffe** in den neuesten und geschmackvollsten Mustern meinen geehrten Kunden vorzulegen. Namentlich werden die feinsten **Sommer-Buckskins** zu Tweens, Röcken, Bonjours und Beinkleidern Beachtung finden; so wie die feinsten Sommerstoffe in Wolle, ferner Westen in Piqué, Kasimir, Seide, Wolle und Sammt; — ich stelle die billigsten Verkaufspreise.

Wird mir zugleich die Anfertigung der Kleidungsstücke übertragen, so liefere ich dieselben in möglichst kurzer Zeit gut und nach den neuesten Moden angefertiget.

Gleiwitz.

T. Schäfer's Kleidermagazin.

Die Färberei und Waschanstalt

des M. Freund,

(unweit der evangelischen Kirche, in der Härtelschen Färberei,)

empfiehlt sich zum Färben seidener, wollener und baumwollener Stoffe in allen Couleuren. Umschlagetücher werden in jeder beliebigen Modefarbe gefärbt, wo selbst die Blumen und Borten ganz schön erhalten bleiben. Auch werden Blonden, Shawls, Schleier gewaschen und weiß aufgefärbt. Teppiche und Stickereien werden desgleichen schön gewaschen und bestens appretirt.

Auch Kleinigkeiten, wie Hüte und Bänder in jeder beliebigen Modefarbe wird die Färberei von ihren geehrten Kunden zum Färben annehmen.

Riegel, Sparren und Reißlatten stehen in Gleiwitz zum Verkauf und hat der Maurermeister Herr **Wachtel** die Güte, hierüber das Nähere zu ertheilen.

Ruda, den 24. Mai 1852.

Adolph Küas.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 15. Juni.	Höchster	2	17	6	2	10	=	2	=	=	1	5	=	2	10	=	=	28	=	4	=	=	=	25	=	=	12	=
	Niedrigster	2	15	=	2	8	=	1	28	=	1	3	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 9. Juni.	Höchster	2	13	=	2	12	=	2	=	=	1	3	6	2	15	=	=	=	=	2	25	=	1	=	=	=	16	=
	Niedrigster	2	9	=	2	6	=	1	27	6	=	27	9	2	10	=	=	=	=	2	20	=	=	25	=	=	14	=
Oppeln, den 9. Juni.	Höchster	2	10	=	1	20	=	1	15	=	=	26	=	2	12	6	=	19	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	5	=	1	15	=	1	12	6	=	24	=	2	7	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.